

JuS 2026, 140 – Klausurbewertungsbogen

In dieser Tabelle sind die Problemfelder der Klausur aufgeführt und mit Punkten versehen. Daneben befindet sich ein Feld, in das der Korrektor eintragen kann, warum seine Bewertung von der jeweiligen Höchstpunktzahl abweicht.

Die Note kann von der Summe der erreichten Teilpunkte abweichen, da auch weitere Faktoren wie Sprache, Subsumtionstechnik, Argumentation etc. sowie auch die Behandlung der nicht als Problemfeld aufgeführten Rechtsfragen zu berücksichtigen sind.

Ein Bewertungsbogen ist natürlich nur eine von vielen Benotungstechniken. In diesem Sinne ist die nachfolgende Tabelle nur ein unverbindlicher Vorschlag. Jeder Einzelne kann sie für die selbstkritische Prüfungsvorbereitung nutzen und mit ihrer Hilfe die Stärken und Schwächen der eigenen Klausurbearbeitung erkennen.

Gliederung	Problemfeld	Punkte		Begründung für Abweichung
		max.	erreicht	
A I	Bund-Länder-Streit oder abstrakte Normenkontrolle	2		
B I 1 a	Keine geschriebene Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes: öffentliche Fürsorge (Art. 74 I Nr. 7 GG) erstreckt sich nicht auf das Ordnungsrecht	3		
B I 1 b	(Keine) Gesetzgebungskompetenz kraft Sachzusammenhangs (Gesamtkonzept zum Schwangerschaftsabbruch nicht zwingend; Regelungen zur Schwangerschaftsberatung und ordnungsrechtliche Bestimmungen sind nicht untrennbar; föderales Konzept)	3		
B I 1 c	(Keine) einheitliche Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder aus Gründen der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich (Art. 72 II GG)	2		
B I 2 a	Verkappte Regierungsvorlage, keine Umgehung des Art. 76 II 1 GG (Zwischenverfahren)	3		
B I 2 b	Schlussabstimmung nach nur zwei Lesungen, Verstoß gegen GOBT, aber nicht gegen das Grundgesetz	2		
B II	Materielle Verfassungsmäßigkeit des SchKGÄndG (Bestimmtheit des Ordnungswidrigkeitentatbestands)	3		
Punkt-korrektur	- Sprache, Subsumtionstechnik, Argumentation etc. - weitere Rechtsfragen - Gesamteindruck	± 4		

Note:

Bemerkungen des Korrektors: